

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Bismark - Kläden

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der wirtschaftliche Verein führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Bismark - Kläden“. Er hat seinen Sitz in Kläden.
- (2) Er ist eine anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft nach §§ 16, 18 BWaldG sowie ein rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein nach § 22 BGB i.V. m. § 19 BWaldG.
- (3) Der Geschäftsbezirk der Forstbetriebsgemeinschaft (nachfolgend FBG genannt) umfasst das Gebiet der Gemarkungen Arensberg, Badingen, Beesewege, Belkau, Berkau, Bismark, Büste, Deetz, Dobberkau, Döbbelin, Döllnitz, Garlipp, Grassau, Grävenitz, Grünenwulsch, Hohenwulsch, Holzhausen, Karritz, Kläden, Könnigde, Kremkau, Möringen, Poritz, Querstedt, Rochau, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Steinfeld, Uenglingen und Wartenberg. Besitzen Mitglieder der FBG Wald in nicht genannten Gemarkungen, ist eine Mitgliedschaft in der FBG Bismark – Kläden auch für diese Flächen möglich.
- (4) Die FBG führt ein Flächenverzeichnis aus dem die Lage und Größe der zu bewirtschaftenden Flächen erkennbar ist.

§ 2

Geschäftsjahr (Rechnungs- und Wirtschaftsjahr)

Das Rechnungs- und Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die FBG hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern und die Wirtschaftskraft zu stärken.
- (2) Die FBG führt folgende Aufgaben durch:
 - a) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben, Absatz des Holzes sowie sonstiger Forstprodukte;
 - b) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen, Bestandspflegearbeiten und Forstschutzmaßnahmen;
 - c) Unterhaltung der Wege;
 - d) Durchführung oder Organisation des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und Holzbringung;
 - e) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Erledigung der unter b-d zusammengefassten Maßnahmen.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FBG kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Forstgrundstückes erwerben, soweit dieses im Bereich der in § 1 Abs. 3 genannten Gemarkungen dieser Satzung liegt. Als Forstgrundstück gelten auch solche Grundstücke, für die der Eigentümer einen Erstaufforstungsantrag gestellt hat.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen oder erfolgt durch Berufung durch die Mitgliederversammlung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung. In Abweichung von Satz 1 kann die Aufnahme von Mitgliedern einer anderen auflösenden Forstbetriebsgemeinschaft auch ohne Antrag durch schriftliche Berufung durch den Vorstand erfolgen. Die Berufung zum Mitglied ist in diesen Fällen wirksam, sofern der Betreffende die Mitgliedschaft nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Vorstands an den Betreffenden ausdrücklich ablehnt.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird gemäß § 8 Abs.2 lit. e dieser Satzung von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für berufene Mitglieder entfällt die Aufnahmegebühr.
- (4) Die Mitgliedschaft dauert mindestens drei volle Geschäftsjahre, sofern sie nicht nach § 5 Abs. 1 lit. b, c oder d dieser Satzung beendet wird.
- (5) Das nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung vorgeschriebene Flächenverzeichnis wird auch als ein Mitgliederverzeichnis geführt.

§ 5
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Kündigung zum Ende des nächsten Geschäftsjahres bei einjähriger Kündigungsfrist;
- b) durch Ausschluss aus der FBG auf Beschluss der Mitgliederversammlung;
- c) durch Tod;
- d) durch Wegfall der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 6
Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) Neben allgemeinen Mitgliedsrechten und -pflichten hat jedes Mitglied insbesondere das Recht bzw. die Pflicht:
 - a) sämtliche Niederschriften, Haushaltspläne und -abschlüsse, Einzelpläne und das Mitgliederverzeichnis einzusehen;
 - b) im Laufe des Jahres schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen, welche in die Tagesordnung aufgenommen werden müssen.
 - c) jederzeit mündliche oder schriftliche Anfragen an den Vorstand zu stellen, die vom Vorstand zu beantworten sind;

- d) Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen von Flächen, welche in die FBG eingebracht sind, dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen;
 - e) Holzsortimente, die der Andienungspflicht unterliegen, durch die FBG werben und verkaufen zu lassen. Andienungspflichtig ist alles anfallende Holz außer Eigenbedarf.
- (2) Die FBG kann Mitglieder mit der Durchführung forstlicher Betriebsarbeiten auf den Gemeinschaftsflächen beauftragen. Werden diese Arbeiten auf den Flächen des beauftragten Mitgliedes ausgeführt, so entfällt eine gegenseitige Verrechnung.

§ 7 Organe der FBG

- (1) Die Organe der FBG sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Sach- und Zeitaufwand kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene pauschale Entschädigung beschließen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten der FBG durch Beschluss, soweit die Regelung nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Änderung der Satzung, Auflösung der FBG;
 - b) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - c) die durchzuführenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen und gemeinsame Verkaufsregeln
 - d) den jährlichen Haushaltsplan;
 - e) zu erhebende Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren sowie die Verwendung von Überschüssen;
 - f) allgemeine Weisungen an den Vorstand zur Durchführung seiner Aufgaben;
 - g) die Anschaffung von Geräten und Maschinen deren Wert 2.000,- Euro übersteigt;
 - h) Anstellung von Personal und Regelung der Vergütung,
 - i) die Aufnahme von Mitgliedern, deren Antrag vom Vorstand abgelehnt wurde;
 - j) Verhängung von Vereinsstrafen nach § 17 dieser Satzung.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung, Abstimmungen und Niederschrift

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden, mindestens sieben Tage im Voraus, schriftlich einzuberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn sich mindestens 10 v. H. der Mitglieder dafür schriftlich aussprechen.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht sind alle Mitglieder, ggf. vertreten durch ihre gesetzlichen oder schriftlich bevollmächtigten Vertreter, berechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist, jedoch nur über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte, Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (4) Jedes Mitglied besitzt eine Stimme, je weitere angefangene 10 ha eine weitere Stimme, maximal 3 Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu § 8 Abs. 2 lit. a dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über die Abberufung des Vorstandes sowie über forstliche Maßnahmen und gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (7) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, über die Zulassung einzelner Gäste entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der FBG besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Rechnungsführer und
 - e) bis zu 3 weiteren Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann nur abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstandes fort. Ausscheidende Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Wahlperiode ersetzt. Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

- (4) Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch einen Rat von Ortsvertretern unterstützt. Für jede der in § 1 Abs. 3 genannten Gemarkungen kann ein Ortsvertreter von den Waldbesitzern des Ortes vorgeschlagen werden, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
- (5) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Jahr mit den Ortsvertretern. Die Ortsvertreter werden desweiteren im Bedarfsfall zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Bei Rechtsgeschäften, deren Wert 100,- Euro nicht übersteigen, ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt. Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter sind bei Rechtsgeschäften, die einen Wert von 1.000 € nicht übersteigen, allein vertretungsberechtigt. In allen anderen Fällen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der FBG. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes;
 - d) Vorbereitung und Vorlage des jährlichen Wirtschaftsberichtes;
 - e) Verwaltung des Vermögens der FBG;

§ 12 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich oder mündlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja lautenden Stimmen. Über Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Geschäftsführer

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied der FBG sein.
- (2) Der Geschäftsführer bereitet die Vorstandsbeschlüsse vor, insbesondere den Abschluss von Holzkaufrahmenverträgen. Er führt die laufenden Geschäfte der FBG nach Maßgaben des Vorstandes.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung teil. Er hat, soweit er kein stimmberechtigtes Mitglied der FBG ist, nur beratende Stimme. § 7 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 14 Wirtschaftsführung

- (1) Beim Verkauf des zur Veräußerung stehenden Holzes oder sonstiger Forstprodukte tritt die FBG als Vermittler auf Namen und Rechnung des Eigentümers auf.
- (2) Für die Vermittlung des Holzverkaufs erhebt die FBG Gebühren. Über die Art und Höhe der Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Das Vermögen der FBG darf nur für satzungsmäßige Zwecke der FBG verwandt werden.
- (4) Mit Austritt oder Ausschluss aus der FBG entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Für jedes Wirtschaftsjahr wird ein Haushaltsplan erstellt, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zum Nachweis der Erfüllung des Haushaltsplanes legt der Vorstand vor seiner Entlastung einen Wirtschaftsbericht vor.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen drei Rechnungsprüfer. Die Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und ist dabei von mindestens zwei Rechnungsprüfern durchzuführen. Der Prüfungsbericht wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden für vier aufeinander folgende Jahre gewählt.

§ 16 Finanzierung

- (1) Die FBG finanziert sich aus Gebühren, Beiträgen, Umlagen und gegebenenfalls Fördermitteln. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (§ 8 Abs. 2 lit. e i. V. m. § 9 Abs. 5 dieser Satzung).
- (2) Eine nach der Fläche berechnete Umlage wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben, wenn der Haushaltsplan nicht ausgeglichen werden kann. Die Umlage kann jährlich bis zu 100 Prozent des Mitgliedsbeitrages betragen.

§ 17 Vereinsstrafen

Die Mitgliederversammlung kann bei vereinschädigendem Verhalten eines Mitgliedes diesem gegenüber nach Maßgabe dieser Satzung Strafen verhängen.

Als Strafen kommen in Betracht:

- a) Rüge
- b) Ordnungsstrafe bis 150 €
- c) Ausschluss

Der Ausschluss ist die schwerste Strafe. Er erfolgt dann, wenn eine Rüge nicht ausreicht, um Schaden von der FBG abzuwenden.

§ 18

Änderung der Satzung, Auflösung der FBG

(1) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung, die Änderung der Rechtsform oder die Auflösung der FBG kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen (§ 9 Abs. 5).

(2) Mit dem Beschluss über die Auflösung der FBG ist gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens zu beschließen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 19

Aufsichtsbehörde

(1) Die FBG untersteht der Aufsicht des Landesverwaltungsamtes als der für die wirtschaftlichen Vereine und Forstbetriebsgemeinschaften zuständigen Behörde.

(2) Die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe werden dem Landesverwaltungsamt jeweils mitgeteilt.

(3) Satzungsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes nach § 33 Abs. 2 BGB.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am .11. 6. 2015 in Bismark beschlossen. Sie tritt mit der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt in Kraft.

Ort, Datum Bismark, den 11.6.2015

Unterschriften des Vorstandes: gez. Axel Höft

.....Ralf-Egbert Bauditz

.....Wilfried Knacke

.....Christine Köthke